

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 13

17. November 1986

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (WFR)
 - 2) Dienstmachtigkeiten
 - 3) Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (WFR)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 13. Oktober 1986
AZ 20.42-5 Nr. 172

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsorerichtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49, S. 429) in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1983 (Abl. 50, S. 725) werden wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung werden zur Ausführung von § 46 Kirchenbeamtenengesetz und § 19 Abs. 1 der Kirchl. Anstellungs- und Vergütungsordnung (KAO) unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission die folgenden Richtlinien verordnet, nach denen von der Landeskirche, ihren Einrichtungen und Werken, den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Verbände im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Freiwilligkeitsleistung Wohnungsfürsorge für ihre Mitarbeiter (andere kirchliche Mitarbeiter können gleichgestellt werden) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt wird.“

2) Bei Ziff. 4.3 ist der Klammerhinweis „(Ziff. 6)“ durch „(Ziff. 5)“ zu ersetzen.

3) Bei Ziff. 4.4, letzter Satz, werden nach den Worten „des Antragstellers und seines Ehegatten bzw.“ die Worte „bei selbständiger Tätigkeit“ eingefügt.

4) Ziff. 4.6 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnungen der Mietbelastung (Ziff. 4.4) sowie für die Festsetzung des Mietzuschusses (Ziff. 5) sind die Verhältnisse in den persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers bei der Antragstellung oder (bei Änderungen) am *Stichtag* 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend, für das die Leistungen zu gewähren sind bzw. die Miete zu erheben ist. Bei Veränderung des Familienstandes kann ein neuer Antrag gestellt werden.“

5) Die Sätze der Anlage 3 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien werden wie folgt festgesetzt:

Anlage 3 Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien

Stand: 1. Januar 1987

a) Mietzins je qm Wohnfläche (Ziff. 4.2 WFR):

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung				Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammel- heizung u. ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig				Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965 bis 31. 12. 1981	nach 31. 12. 1981	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beste Wohnlage	4,80	5,15	5,55	5,85	4,15	4,60	5,00	3,90	4,15	4,55
Gute Wohnlage	4,00	4,40	4,80	5,15	3,55	3,90	4,10	3,30	3,55	3,90
Mittlere Wohnlage	3,55	3,90	4,05	4,25	3,30	3,50	3,65	3,10	3,25	3,50
Einfache Wohnlage	3,30	3,50	3,65	3,80	2,95	3,20	3,50	2,55	2,90	3,15

In diesen Sätzen sind enthalten die Steuern und Abgaben (wie z. B. Gebäudeversicherung).

Die Kosten für Wasserzins und Hausgebühren (für Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Gehwegreinigung und dergleichen) sowie für Heizung einschließlich der Warmwasseraufbereitung und Energie sind vom Mieter zu tragen. Abweichende Regelungen sind im Mietpreis zu berücksichtigen.

Bei Einfamilien- und gleichwertigen Reihenhäusern sind die Sätze der nächstbesseren Wohnlage anzusetzen, bei bester Wohnlage ist ein Zuschlag von 15 bis 20% zu machen.

Die Obergrenze für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche ist jedoch die nachweisbare ortsübliche Vergleichsmiete für entsprechende Wohnungen. Sind für einen Wohnort Mietwerttabellen über die ortsübliche Vergleichsmiete aufgestellt, so gilt für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche als Obergrenze der untere Tabellenwert für entsprechende Wohnungen.

b) Höchstsatz für die Berechnung des Mietzuschusses (Ziff. 5 WFR):

6,50 DM/qm.

c) Bei kurzfristigen Mietverträgen wird für die Übernahme der Schönheitsreparatur durch den Vermieter vom Mieter ein Zuschlag von -,60 DM/qm erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 14. Januar 1986 zum Studienrat ernannt. [REDACTED], hat im März 1986 das Referat Ausbildung übernommen.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 20.8.1986 zum Studienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 26.8.1986 zum Oberstudienrat befördert.

[REDACTED] wurde vom Justizministerium Baden-Württemberg in Stuttgart mit Wirkung vom 1. September 1986 zum Pfarrer im Strafvollzugsdienst beim Vollzugskrankenhaus Hohenasperg ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED] zum Schuldekan und Beauftragten für den evang. Religionsunterricht in den evang. Kirchenbezirken Böblingen, Herrenberg und Leonberg ernannt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. September 1986 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50 % eingeschränkten Auftrag zu Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Waiblingen betraut.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 29. September 1986 zum Studienrat ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 7. Oktober 1986 unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1986 [REDACTED] unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor beim Evang. Pfarrverein Württemberg e.V. ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1986
zum Kirchlichen Finanzrat

[REDACTED]
zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED]
zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor

mit Wirkung vom 1. September 1986

[REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle in Ellwangen, Dek. Aalen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1986

[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
[REDACTED], [REDACTED], auf die
Pfarrstelle West an der Auferstehungskirche daselbst;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
[REDACTED], auf die 1. Pfarr-
stelle an der Nikolaikirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn;

[REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an
der Matthäuskirche in Backnang, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. November 1986

[REDACTED], auf die Pfarrstelle
Nattheim/Fleinheim, Dek. Heidenheim;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Schömberg I,
Dek. Neuenbürg;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle in Tamm, Dek.
Ludwigsburg;

[REDACTED], auf die Pfarr-
stelle Beuren, Dek. Nürtingen;

[REDACTED], auf die
Pfarrstelle Weingarten I, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1986

[REDACTED], auf die I. Pfarrstelle
an der Michaelskirche in Asperg, Dek. Ludwigsburg;

[REDACTED], auf die
Pfarrstelle Pfaffenhofen, Dek. Brackenheim;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987

[REDACTED], auf die Pfarrstelle III am Münster in
Ulm, Dek. Ulm;

[REDACTED] auf der Jugendpfarrstelle in Cannstatt, Dek. Cannstatt, auf die
Pfarrstelle Mitte an der Auferstehungskirche in Stuttgart-Rot, Dek. Zuffenhausen;

[REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Langenargen, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 1987

[REDACTED], auf die Dekana-
tats- und I. Pfarrstelle an der Stiftskirche in Tübingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1986 [REDACTED]
[REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 [REDACTED]
[REDACTED];

mit Wirkung vom 1. November 1986 [REDACTED]
[REDACTED];

mit Wirkung vom 1. August 1987 [REDACTED]
[REDACTED];

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
[REDACTED];
[REDACTED]
[REDACTED];

Arbeitsrechtsregelungen

I. Erhöhung der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. September 1986.

Die Richtsätze für die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen nebenberuflicher Katecheten und Lehrkräfte werden in Abänderung des Beschlusses vom 11. Juli 1985 (Abl. 51, S. 461) gemäß § 40 a Abs. 2 der Kirchlichen Anstellungsordnung, rückwirkend ab 1. Januar 1986, wie folgt festgesetzt:

- 1) Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes soweit nicht unter Ziff. 2 und 3 (z. B. Fachlehrer, technische Lehrer) 19,10 DM
- 2) Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind (z. B. Grund- und Hauptschullehrer) 23,80 DM
- 3) Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind (z. B. Realschullehrer, Sonderschullehrer) 28,30 DM
- 4) Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes an Gymnasien und beruflichen Schulen (Studienräte) 33,— DM.

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. September 1986.

Die Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44, S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 5. Februar 1986 (Abl. 52, S. 109), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 8. Juli 1986 (Abl. 52, S. 143) findet sinngemäß Anwendung.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

III. Sonderzuwendung 1986

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. September 1986.

Die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen für die Gewährung einer Sonderzuwendung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter im Kalenderjahr 1986 bleiben gegenüber 1985 unverändert. Soweit sich bei den derzeit laufenden Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes bei den Zuwendungstarifverträgen Änderungen auf Grund der Einführung des Erziehungsurlaubs ergeben, werden diese Änderungen auch für den kirchlichen Dienst übernommen. Die näheren Einzelheiten über die Gewährung der Sonderzuwendung 1986 werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatler des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstatlern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)